

und ebenso den Antrag der zweiten Kammer, der noch hinzugefügt werden soll und so lautet: „Dies gilt insonderheit auch von den in der §. 37 der Grundrechte enthaltenen Bestimmungen.“ Ich frage zuerst: ob Sie nach Antrag der Minorität die §. 3, wie sie in der Vorlage sich findet, anzunehmen gemeint sind? — Gegen 12 Stimmen ist der erste Theil des Minoritätsgutachtens angenommen worden.

Präsident v. Schönfels: Der zweite Theil des Minoritätsgutachtens geht dahin, den Zusatz, wie ihn die zweite Kammer beschlossen hat, ebenfalls anzunehmen, und ich frage: ob die Kammer auch hier der Minorität beizupflichten gemeint ist? — Gegen 7 Stimmen ist dieser Zusatz, wie ihn die zweite Kammer beschlossen hat, abgelehnt.

Präsident v. Schönfels: Einer weiteren Frage bedarf es jetzt nun nicht, denn die Frage auf die Paragraphe selbst ist bereits gestellt und bejaht worden. Wir können nun weiter gehen.

Referent Bürgermeister Müller:

#### §. 4.

Hinsichtlich der Strafe der körperlichen Züchtigung, sowie hinsichtlich der Verhältnisse derjenigen Juden, welche sächsische Unterthanen sind, bewendet es zur Zeit und, was die Juden betrifft, bis zu einer allgemeinen gesetzlichen Regulirung der Verhältnisse derselben, bei dem, was in der Ausführungsverordnung vom 20. April 1849 §. IV. und VI. geordnet und verfügt worden ist. Es wird jedoch überdies auch die Bestimmung von §. 36 unter 6. des Militärstrafgesetzbuches vom 5. April 1838 außer Wirksamkeit gesetzt.

Dagegen tritt die nurerwähnte Verordnung, soweit sie nicht durch §. 2 und 4 dieses Gesetzes aufrecht erhalten wird, mit der Publication des letzteren außer Kraft.

Der Bericht sagt:

#### Zu §. 4.

Da die gesammten Deputationsmitglieder der hinsichtlich der Israeliten in dem Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmung beizutreten sich nicht entschließen könnten, wofür die Gründe weiter unten angeführt werden sollen, während sie hinsichtlich der Strafe der körperlichen Züchtigung mit dem Entwurfe und dem Beschlusse der zweiten Kammer, wonach es bei Aufhebung dieser Strafe bewenden soll, einverstanden sind, so findet man für angemessen und rathet der Kammer an, die Paragraphe zu theilen und die Bestimmung hinsichtlich der Strafe der körperlichen Züchtigung als §. 3 b. also zu fassen:

„Die Verordnung vom 20. April 1849, die Ausführung einiger Bestimmungen in den Grundrechten betreffend, wird hiermit aufgehoben, es bleibt jedoch deren §. IV. in Kraft; und wird überdies auch die Bestimmung von §. 36 unter 6. des Militärstrafgesetzbuches vom 5. April 1838 außer Wirksamkeit gesetzt.“

Die Minorität muß jedoch für den Fall, daß der nachfolgend hinsichtlich der Juden von ihr vorgeschlagene Antrag Annahme finden sollte, beantragen, daß zwischen dem Worte

„§. IV.“ und dem Worte „in Kraft“ die Worte eingeschoben werden:

„und §. VI., letztere mit der §. 4 dieses Gesetzes enthaltenen Modification,“

so daß §. 3 b. dann heißt:

„Die Verordnung vom 20. April 1849, die Ausführung einiger Bestimmungen in den Grundrechten betreffend, wird hiermit aufgehoben; es bleiben jedoch deren §. IV. und §. VI., letztere mit der §. 4 dieses Gesetzes enthaltenen Modification, in Kraft; und wird überdies ic.“

Hinsichtlich der Israeliten hat die zweite Kammer die Gesetzesvorlage einstimmig genehmigt, sie hat auch gegen nur 18 Stimmen den Zusatz beschlossen:

„doch bleibt bis dahin die Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalte der Juden einzig auf die Städte Dresden und Leipzig beschränkt.“

Die Majorität der unterzeichneten Deputation hält dies aber nicht für genügend. Sie erachtet es vielmehr für nothwendig, daß, ohne die schon eingetretenen Wirkungen zu Gunsten einzelner Individuen zu berühren, die Gesetze, welche vor Publication der Grundrechte in dieser Hinsicht Gültigkeit hatten, also namentlich das Gesetz vom 16. August 1838, wieder als geltend erklärt werden. Hiernach schlägt die Majorität der Deputation der Kammer folgende Fassung vor:

#### §. 4.

Hinsichtlich der Verhältnisse derjenigen Juden, welche sächsische Unterthanen sind, treten bis zu einer allgemeinen gesetzlichen Regulirung der Verhältnisse derselben die früheren Gesetze und namentlich das Gesetz vom 16. August 1838 wieder in Kraft; vorbehaltlich jedoch derjenigen Wirkungen, welche seit Publication der Grundrechte zu Gunsten einzelner Individuen eingetreten sind.

Die Minorität dagegen empfiehlt den Beitritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer, welchen jedoch um deswillen, weil es nach selbigen zweifelhaft zu sein scheint, ob die außerhalb Dresden und Leipzig wohnhaften Israeliten nunmehr in eine dieser beiden Städte zurückziehen müssen, eine veränderte Fassung zu geben sein wird.

Die Minorität rathet daher der Kammer an, §. 4 also zu fassen:

„Israeliten dürfen von Publication dieses Gesetzes an nur in den Städten Dresden und Leipzig ihren bleibenden Aufenthalt nehmen. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Juden zur Zeit und bis zu einer allgemeinen gesetzlichen Regulirung der Verhältnisse derselben bei dem, was in der Ausführungsverordnung vom 20. April 1840 §. VI. geordnet und verfügt worden ist.“

(Staatsminister v. Friesen ist eingetreten.)

Präsident v. Schönfels: Es haben sich zum Sprechen einzeichnen lassen Herr Amtshauptmann v. Biedermann und Herr Kammerherr v. Friesen, sodann Se. Königliche Hoheit und Herr v. Erdmannsdorf. Ich würde nun Herrn v. Biedermann das Wort geben.

v. Biedermann: So viel auch bei den beiden vergangenen Landtagen Befremdliches vorgekommen ist, so hat mich